

Verdachtskündigung bei Auszubildenden möglich

Ausbildungsverhältnisse können bei schweren Pflichtverletzungen des Auszubildenden fristlos gekündigt werden. Bereits der dahingehende dringende Verdacht kann hierfür ausreichen, wie das BAG nun klargestellt hat.



Foto: fotolia

das jugendliche Alter und die gegebenenfalls fehlende Reife des Auszubildenden zu berücksichtigen, so die Arbeitsgerichte in ständiger Rechtsprechung. Bei solchen Verdachtsituationen besteht jedoch die Problematik, dass der gekündigte Mitarbeiter doch unschuldig ist.

Beispiel: Ein anderer Mitarbeiter hat in dem obigen Fall heimlich einen Nachschlüssel zur Kasse gefertigt und das Geld genommen.

Der Arbeitgeber muss daher alles ihm Mögliche zur Aufklärung des Verdachts unternehmen. Ein wichtiges, unverzichtbares Element ist dabei, dem Mitarbeiter die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Vorwürfen zu geben. Das gilt für die Verdachtskündigung im Arbeitsverhältnis wie im Berufsausbildungsverhältnis gleichermaßen, wenngleich nachfolgend auf das Ausbildungsverhältnis abgestellt wird.

Der Arbeitgeber muss dem Auszubildenden die echte Möglichkeit geben, zu einem konkreten, zeitlich und räumlich eingegrenzten Sachverhalt Stellung zu nehmen. Er muss dem Azubi allerdings nicht im Vorfeld den Sachverhalt mitteilen. Erkennt der Arbeitgeber während des Anhörungsgesprächs, dass der Auszubildende mit der Situation überfordert ist - sei es in psychischer Hinsicht oder wegen der Kompliziertheit des Sachverhaltes - muss der Arbeitgeber unterbrechen und einen Fortsetzungstermin anberaumen. Verlangt der Auszubildende, eine Vertrauensperson, zum Beispiel einen Rechtsanwalt zu konsultieren, muss der Arbeitgeber das Gespräch ebenfalls unterbrechen. Dabei soll der Auszubildende sogar das Recht haben, einen Rechtsanwalt zu dem Gespräch mitzubringen; so

sieht es jedenfalls das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg. Der Arbeitgeber ist immerhin nicht verpflichtet, den Auszubildenden auf diese Möglichkeiten hinzuweisen. Im Zweifel sollte der Arbeitgeber das Gespräch unterbrechen; der Anwalt des gekündigten Auszubildenden wird im anschließenden Rechtsstreit stets die Überforderung des Auszubildenden behaupten. Trotz der Anhörung und der gegebenenfalls erforderlichen Vertagung muss die fristlose Kündigung innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden aller kündigungsrelevanten Umstände ausgesprochen werden. Innerhalb dieser Frist ist auch den Betriebsrat anzuhören (nach Anhörung des Auszubildenden). Die Möglichkeit zur Stellungnahme hemmt zwar den Lauf dieser Kündigungserklärungsfrist. Der zweite Anhörungstermin sollte jedoch zeitnah, innerhalb weniger Tage stattfinden.

Rechtsanwalt Tobias Grambow

Verhaltensbedingte Kündigungen liegen in der Regel konkrete Pflichtverletzungen des Mitarbeiters zugrunde. Oftmals fällt es dem Arbeitgeber jedoch schwer, eine schwerwiegende Pflichtverletzung zu beweisen.

Beispiel: In der Kasse fehlen 100 Euro, aber nur ein Mitarbeiter hat den einzigen Kassenschlüssel.

Dann kann bereits ein auf konkrete Tatsachen gegründeter Verdacht einer schwerwiegenden Pflichtverletzung die außerordentliche fristlose Kündigung rechtfertigen, wenn dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses aufgrund dieses Verdachts nicht zumutbar ist. Eine solche Verdachtskündigung ist auch im Ausbildungsverhältnis möglich ist. Das hat nun das Bundesarbeitsgericht entschieden (Urteil vom 12. Februar 2015, Az.: 6 AZR 845/13). Außerhalb der Probezeit ist die Kündigung eines Berufsausbildungsverhältnisses nur aus wichtigem Grund möglich. Dabei ist insbesondere

Zur Person

Tobias Grambow ist Fachanwalt für Arbeitsrecht in der Berliner Kanzlei Buse Heberer Fromm (www.buse.de). Grambow, Jahrgang 1976, ist seit 2004 zugelassener Rechtsanwalt. Spezialisiert ist er auf das Kollektiv- und Individualarbeitsrecht, Compliance sowie das Stiftungs- und Vereinsrecht. Buse Heberer Fromm zählt zu den großen, unabhängigen Anwaltskanzleien in Deutschland. Neben sechs deutschen Standorten gibt es Repräsentanzen in Brüssel, London, Mailand, New York, Palma de Mallorca, Paris, Sydney und Zürich.